

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Rehna

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet "Erweiterung Othenstorfer Chaussee" im Ortsteil Brützkow gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Die Stadtvertretung Rehna hat am **10.03.2016** in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet "Erweiterung Othenstorfer Chaussee" in Brützkow als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Erweiterung Othenstorfer Chaussee“ und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten Festsetzungen auf Grundlage der Landesbauordnung M-V treten ab dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Auf der ca. 1,2 ha großen Fläche ist ein Wohngebiet für Einzelhäuser vorgesehen. Innerhalb des Plangebietes soll ein allgemeines Wohngebiet für eine Bebauung mit maximal zweigeschossigen Gebäuden in offener Bauweise entstehen. Die Abgrenzung ist der beiliegenden Übersicht zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 befindet sich am nordwestlichen Rand des Ortsteiles von Brützkow, erreichbar über die Landesstraße Grevesmühlen–Rehna ab dem Abzweig der Straße nach Othenstorf. Die öffentliche Erschließung wird über diese Anbindung gewährleistet. An das Plangebiet grenzen nördlich und westlich Hecken, südwestlich schließen sich Wohngrundstücke mit ihren Hof- und Gartenflächen an.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 13 einschließlich der dazugehörigen Begründung (mit Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Rehna, Freiheitsplatz 1 / 2, 19217 Rehna, Bauamt, während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rehna geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Rehna geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V.)

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Oldenburg
Bürgermeister
Stadt Rehna



Übersicht:



Lage des Plangebietes - Ausschnitt aus dem Luftbild Ortslage Brützkow